Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 27. März 1995

16. Stück

23. Verordnung: Veterinärpolizeiliche Vorschriften über die Ausladung von Schlachttieren in den Wiener Eisenbahn- und Schiffsstationen und über den Schlachtviehverkehr in Wien; Aufhebung.

23.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien, mit der die Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmann betreffend veterinärpolizeiliche Vorschriften über die Ausladung von Schlachttieren in den Wiener Eisenbahn- und Schiffsstationen und über den Schlachtviehverkehr in Wien aufgehoben wird

Auf Grund der §§ 2, 10, 11, 23, 24 und 47 des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch Art. 11 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 257/1993, wird verordnet:

Die Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmann betreffend veterinärpolizeiliche Vorschriften über die Ausladung von Schlachttieren in den Wiener Eisenbahn- und Schiffsstationen und über den Schlachtviehverkehr in Wien, LGBl. für Wien Nr. 7/1928, in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 11/1946 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Svihalek

Amtsführender Stadtrat